



**Polizeiliche
Handlungsleitlinien
zur Bekämpfung
häuslicher Gewalt**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Neue Interventionsstrategie.....	3
3	Polizeiliche Definition häusliche Gewalt	5
4	Polizeilicher Sprachgebrauch	5
5	Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten	6
6	Rechtliche Regelungen	7
6.1	Wohnungsverweisung / Betretungsverbot (§ 31 Abs. 2 HSOG).....	7
6.1.1	Zielrichtung der Vorschrift	7
6.1.2	Voraussetzungen für die Wohnungsverweisung bzw. das Betretungsverbot	7
6.1.3	Personeller Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 HSOG	9
6.1.4	Räumlicher Anwendungsbereich.....	9
6.1.5	Zeitlicher Anwendungsbereich	10
6.1.6	Prüfung der Verhältnismäßigkeit.....	10
6.1.7	Durchsetzung der Verfügung	11
6.1.8	Form der Wegweisung	11
6.2	Kontakt- und Annäherungsverbot (§ 11 HSOG).....	12
6.3	Strafverfolgung.....	12
6.4	Gewaltschutzgesetz	13
7	Polizeiliches Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt	15
8	Beratung und Hilfe für Opfer und Täter durch Facheinrichtungen	16

Anlage 1 Checkliste für Einsätze in Fällen von häuslicher Gewalt**Anlage 2 Merkblätter**

- a) Grundsätzliche Aspekte des polizeilichen Vorgehens
- b) Einsatzauftrag nach Eingang der Erstermittlung
- c) Im aktuellen Einsatz
- d) Rechtsgrundlagen
- e) Beweissicherung
- f) Für die Sachbearbeitung
- g) Umgang mit Kindern

Anlage 3	Allgemeine Hintergrundinformation zur häuslichen Gewalt	17
a)	Ursachen häuslicher Gewalt.....	17
b)	Entwicklung der Gewaltbeziehung.....	18
c)	Dynamik bei häuslicher Gewalt (Gewaltspirale)	19
d)	Warum Frauen nicht gehen	21
e)	Wie können SIE die Erkenntnisse für IHRE Arbeit nutzen?.....	21
f)	Folgen für betroffene Kinder	24
Anlage 4	Verfügung zu Wegweisung, Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot	26
Anlage 5	Einwilligungserklärung.....	28

Anlage 6 Formblatt häusliche Gewalt (ComVor-Formular)

Die Anlagen 1, 2 und 6 werden wegen ihres rein polizeiinternen Charakters nicht im Internet veröffentlicht!

1 Vorbemerkungen

Diese Handlungsleitlinien sind das Ergebnis der Zusammenarbeit einer Arbeitsgruppe von Fachleuten aus polizeilicher Lehre und Praxis unter Leitung des Hessischen Landeskriminalamtes.

Diese Leitlinien sollen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im schwierigen Arbeitsfeld der Bekämpfung häuslicher Gewalt informieren über

- Hintergründe häuslicher Gewalt,
- Veränderung der bestehenden Polizeitaktik (Intervention und Ermittlung statt Schlichtung),
- neue gesetzliche Regelungen, insbesondere HSOG und GewSchG,
- Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten,
- Sicherung der Strafverfolgung,
- Hilfe für die Opfer und
- Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und zivilgerichtlicher Hilfe.

Weiterhin sollen sie sensibilisieren, gezielte Hilfestellungen als Grundlage für effektives Handeln bieten sowie ein klares Signal an gewalttätige Personen und die Gesellschaft setzen, dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist und vom Staat nicht toleriert wird.

Bisher schon bestehende Handlungsanleitungen und Richtlinien der Polizeien anderer Länder wurden ausgewertet und zutreffende Passagen übernommen. In den Anlagen 1 (Checkliste) und 2 (Merkblätter) sind die wichtigsten Punkte in komprimierter Form zusammengefasst.

2 Neue Interventionsstrategie

Häusliche Gewalt, deren Opfer in den meisten Fällen Frauen und Kinder sind, ist trotz aller Bemühungen immer noch ein gesellschaftlich weitgehend tabuisiertes Thema. Obwohl der Fokus auf die Gewalt gegen Frauen gerichtet ist, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Männer ebenso Opfer von häuslicher Gewalt werden können. Ein Bericht der Bundesregierung über die Weltfrauenkonferenz von 1995 spricht davon, dass fast jede dritte Frau in ihrem Leben Gewalt durch ihren Partner erfährt.

In den ca. 400 Frauenhäusern der Bundesrepublik Deutschland suchen jährlich ca. 40.000 bis 45.000 Frauen Schutz vor gewalttätigen Partnern. Diese im Schutzraum der häuslichen Sphäre stattfindende Gewalt wird leider häufig noch als „Familienstreitigkeit“ und damit als „Privatangelegenheit“ angesehen, in die sich Polizei und Justiz nicht einmischen sollen.

Faktisch handelt es sich dabei um ein sehr bedeutendes Problemfeld der Gewaltkriminalität.

Da die Polizei in der Regel als erste Institution in Kontakt mit Opfern und Tätern tritt, muss sie durch ihr Auftreten verdeutlichen, dass derart verübte Gewalt kriminelles Unrecht darstellt und vom Staat sanktioniert wird.

Bei ihren Einsätzen steht die Polizei häufig gestressten, alkoholisierten, gewaltbereiten oder verängstigten und gedemütigten Menschen gegenüber, die Opfer oder Täter der unterschiedlichsten Formen von Gewaltanwendung sind. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Straftaten:

- Beleidigungen,
- Sachbeschädigungen,
- Bedrohungen,
- Körperverletzungsdelikte,
- Nötigungen,
- Freiheitsberaubungen,
- Hausfriedensbrüche,
- Sexualdelikte,
- Tötungsdelikte,
- Nachstellung (Stalking).

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte leisten mit ihrem Einschreiten einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung des Phänomens häusliche Gewalt und gewährleisten, dass andere Hilfe leistende Einrichtungen mit ihrer Arbeit auf eine gezielte polizeiliche Intervention aufbauen können.

Die neue Interventionsphilosophie und –strategie lässt sich wie folgt beschreiben:

- Bei häuslicher Gewalt sind staatliche Interventionen und Eingriffe in die Privatsphäre notwendig und legitim.
- Häusliche Gewalt ist die Kehrseite von Macht und Kontrolle. Gesetze und Interventionsstrategien müssen verdeutlichen, dass es eine konsequente Reaktion des Staates darauf gibt und Gewalt nicht (mehr) geduldet wird.
- Opfern, Tätern und der Öffentlichkeit muss die deutliche Botschaft vermittelt werden:
- **Wer schlägt, der geht und trägt die Verantwortung und die Konsequenzen seines gewalttätigen Handelns. Die Sicherheit des Opfers hat Vorrang.**
- Es geht bei einer effektiven Intervention darum, die Gewalthandlung, nicht die Beziehung, zu beenden und einen Freiraum für das Opfer zu schaffen.

3 Polizeiliche Definition häusliche Gewalt

Die häusliche Gewalt umfasst alle Fälle von

- **physischer und / oder**
- **psychischer Gewalt**

innerhalb von

- **ehelichen oder**
- **nichtehelichen Lebensgemeinschaften, unabhängig von der Tatörtlichkeit, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.**

Der Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaften umfasst gemischt- und gleichgeschlechtliche Gemeinschaften ohne Trauschein, sowie die sog. eingetragenen Lebensgemeinschaften (standesamtlich besiegelte Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Männern oder Frauen).

Tatörtlichkeit muss nicht die Wohnung sein, ebenso denkbar sind Arbeitsplatz, öffentliche Straßen, Wege und Plätze, fremde Wohnungen, öffentliche Gebäude, Schule, Kindergarten etc.

Bei der Erarbeitung dieser Leitlinien ist bewusst die Gewalt in der Partnerschaft in den Mittelpunkt gestellt worden. Unabhängig von dieser Definition finden die Inhalte dieser Leitlinien auch auf andere Fälle der Gewalt im sozialen Nahraum Anwendung.

4 Polizeilicher Sprachgebrauch

Durch die Verwendung des Begriffes „Familienstreitigkeit“ findet eine Verwechslung von Gewalt und Streit statt.

Streit ist eine Auseinandersetzung zwischen Personen, in der versucht wird, den jeweils anderen von der eigenen Sichtweise zu überzeugen, d.h., hier gibt es zwei Kontrahenten bzw. Verantwortliche.

Der Einsatz von Gewalt hingegen bedeutet, dass eine Person einer anderen ihren Willen aufzwingen, sie unterordnen und unterdrücken will. Bei Gewalt gibt es ein Opfer und einen Täter/eine Täterin, also eine Person die im strafrechtlichen Sinne verantwortlich ist. **Gewalt hat damit eine straf- und polizeirechtliche Relevanz.**

Die Polizei hat zur Gefahrenabwehr und/oder Strafverfolgung Maßnahmen gegen den Beschuldigten bzw. Störer zu treffen.

Zudem wird die Gewaltproblematik mit dem Terminus „Familienstreitigkeit“ **bagatellisiert bzw. sogar negiert**. Der Begriff verschleiert die Gewaltsituation, die potentielle Gefährlichkeit des Täters/der Täterin und die Gefährdungssituation des Opfers und unterstützt damit ein **falsches Rollenverständnis** einer rein schlichtenden und vermittelnden Polizei.

Deshalb soll künftig im polizeilichen Sprachgebrauch nur noch von **häuslicher Gewalt** statt „Familienstreitigkeiten“ die Rede sein.

5 Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Der Polizei als ständig erreichbare und schnell verfügbare Organisation kommt im Interventionsprozess eine entscheidende Rolle zu. Die Polizei ist oft die erste Kontaktstelle im Gewaltkreislauf der Betroffenen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages hat sie die Verpflichtung

- im Rahmen der Gefahrenabwehr mögliche Gefahrenlagen zu beseitigen;
- konsequente Strafverfolgung (Legalitätsprinzip) mit entsprechender Ermittlungsarbeit durchzuführen;
- dem Täter/der Täterin zu veranschaulichen, dass sein/ihr gewalttätiges Handeln in der Gesellschaft geächtet und sanktioniert wird;
- das Opfer auf Hilfs- und Beratungsangebote hinzuweisen und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit konsequentem polizeilichem Handeln bei der notwendigen Änderung der gesellschaftlichen Sichtweise mitzuwirken.

Grundlage hierzu ist ein verändertes Rollenverständnis der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten:

„Ermitteln und helfen, statt nur zu schlichten“ oder „Einmischen statt Raushalten“.

Nur vermittelnde und schlichtende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich nicht „einmischen“, gehören der Vergangenheit an.

- Wer sonst als **SIE** soll sich dieser wichtigen Aufgabe annehmen?
- Wer sonst als **SIE** ist in der Lage, eine Eskalation der Gewalt zu verhindern?
- Wer sonst als **SIE** kann die Grundlagen für eine erforderliche Sanktionierung der Straftaten legen?
- Wer sonst als **SIE** kann das Opfer schützen, es informieren und die Kontakte zu Hilfsorganisationen herstellen?
- Wer sonst als **SIE** ist somit in der Lage, diese Gewaltspirale zu durchbrechen?

Sie können keine Patentlösung anbieten und keine langjährig gewachsenen Partnerschaftsprobleme lösen.

Die neuen Rechtsvorschriften helfen jedoch die Gewalt sofort zu unterbrechen und Schutzmaßnahmen einzuleiten.

6 Rechtliche Regelungen

6.1 Wohnungsverweisung / Betretungsverbot (§ 31 Abs. 2 HSOG)

Der zivilrechtliche Schutz von Opfern häuslicher Gewalt durch das Gewaltschutzgesetz (siehe Ziff. 6.3) wird durch § 31 Abs. 2 HSOG ergänzt:

„Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten. Die Maßnahme kann um weitere vierzehn Tage verlängert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine wirksame richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz nicht getroffen worden ist.

Das Gericht hat der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag und den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.“

6.1.1 Zielrichtung der Vorschrift

Das in § 31 Abs. 2 HSOG geregelte Wegweisungsrecht ermöglicht der Polizei, eine gewalttätige Person sofort aus der Wohnung zu verweisen und ein befristetes Betretungsverbot auszusprechen.

Dieser durch die Wegweisung entstehende „Zeitgewinn“ soll das Opfer vor weiteren häuslichen Gewalttaten schützen und ihm ermöglichen, die durch das **Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung** (Gewaltschutzgesetz - GewSchG -) gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

Das HSOG ermöglicht somit ein nahtloses Ineinandergreifen von polizeirechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen.

6.1.2 Voraussetzungen für die Wohnungsverweisung bzw. das Betretungsverbot

Von einem Bewohner oder einer Bewohnerin der Wohnung muss eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung ausgehen. Mit Gefahr im Sinne des § 31 (2) HSOG ist die **konkrete** Gefahr gemeint. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist. Die bloße Möglichkeit des Schadenseintritts oder Vermutungen reichen nicht aus. Es bedarf vielmehr einer aus Erkenntnisakt – dazu müssen Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten vorliegen – und wertender Abwägung bestehenden Prognose (Hornmann, HSOG, 2. Auflage 2008, RN 28 zu § 11).

Bei dieser Abwägung sind z.B. Verletzungsspuren, Aussagen von Nachbarn oder Kindern, frühere polizeiliche Einsätze und glaubhafte Aussagen des Opfers zu berücksichtigen.

Eine **gegenwärtige** Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht; auch ein länger andauernder gefahrdrohender Zustand, der jederzeit in einen Schaden umschlagen kann - Dauergefahr- kann gegenwärtig sein (Meixner/Fredrich, HSOG, 10. Auflage 2005, RN 14 zu § 1).

Studien belegen, dass häusliche Gewalt oftmals ein Serieldelikt ist, dem ein Gewaltkreislauf zugrunde liegt, der von einer Wiederholung in immer kürzeren Abständen sowie einer Steigerung der Gewaltintensität geprägt ist. Gewaltbeziehungen entstehen nicht von heute auf morgen, sondern im Verlauf von Monaten oder Jahren. Die Gewalttat bleibt daher in aller Regel kein isoliertes, einmaliges Vorkommnis. Vielmehr setzt der Täter/die Täterin seine/ihre Misshandlungen typischerweise fort. Daher ist insbesondere nach einer schweren Gewalttat in der häuslichen Sphäre die Gefahr für das Opfer nicht beendet, sondern es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Täter/die Täterin erneut gewalttätig wird.

Somit wird schon eine **massive Ersttat** die Prognose auf eine Wiederholungsgefahr zulassen. Weitere Indizien können z.B. die Schwere einer dem Opfer zugefügten Verletzung, die Gewaltanwendung bei objektiver Nichtigkeit des Anlasses oder Alkoholmissbrauch des Störers, wenn er in diesem Zustand nach Bekundungen von Auskunftspersonen oder sonstigen polizeilichen Erkenntnissen zu Gewalttätigkeiten neigt, sein. (siehe dazu auch Anlage 3: Allgemeine Hintergrundinformationen zur häuslichen Gewalt).

Bei einer **unklaren Lage**, in der nicht erkennbar ist, wer Täter oder Opfer ist oder ob tatsächlich die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind, wird die Wegweisung bzw. das Betretungsverbot nicht in Betracht kommen.

Auch kann der Täter/die Täterin in Fällen akuter Auseinandersetzungen zur Verhinderung weiterer Gewalttaten zunächst in Gewahrsam genommen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) und vor der Entlassung ein Betretungsverbot ausgesprochen werden. Sofern erforderlich, können gesonderte Verfügungen (z.B. Annäherungsverbote) auf der Basis der polizeilichen Generalklausel ergehen.

Zu beachten bleibt jedoch, dass die neuen polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall eine erhöhte Bedrohung für das Opfer nach sich ziehen können. Dieses darf regelmäßig nicht zu einem Verzicht auf Wegweisung und Betretungsverbote führen, kann jedoch weitere Maßnahmen zum Schutz für das Opfer erforderlich machen.

Strafprozessuale Maßnahmen bleiben unberührt.

6.1.3 Personeller Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 HSOG

Die Möglichkeit einer Wohnungsverweisung oder der Verfügung eines Betretungsverbotes kann sich gegen Personen richten, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für Bewohner derselben Wohnung darstellen. Außer in Fällen häuslicher Gewalt (gemäß Ziffer 3), können diese Maßnahmen auch bei Gewaltdelikten im sozialen Nahbereich zur Anwendung kommen (z.B. Taten unter Geschwistern; unter verschiedenen Generationen [z.B. Tochter/Vater; Mutter/Sohn]; Wohngemeinschaft).

Die Anwendung von § 31 Abs. 2 HSOG setzt eine gemeinsam genutzte Wohnung voraus.

Personen, die sich nur vorübergehend (z.B. im Rahmen eines Besuches) in einer fremden Wohnung aufhalten, werden von der Vorschrift des § 31 Abs. 2 HSOG nicht erfasst.

Von ihnen ausgehende Gefahren kann mit den klassischen Platzverweisen i.S.d. § 31 Abs. 1 HSOG und in Gewahrsamnahmen gem. § 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG begegnet werden. Eigentums- oder Besitzrechte des Täters/der Täterin an der Wohnung sind unerheblich.

6.1.4 Räumlicher Anwendungsbereich

Unter **Wohnung** sind Wohn- und Nebenräume, Arbeits- und Geschäftsräume, sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit diesen Räumen im Zusammenhang steht, zu verstehen, vgl. § 38 Abs. 1 HSOG. Das Gesetz sieht keine Beschränkung einer Wegweisung/eines Betretungsverbot auf bestimmte Räumlichkeiten innerhalb einer Wohnung vor. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass ohne eine klare räumliche Trennung kein wirksamer Schutz des Opfers zu gewährleisten ist.

Eine nur **teilweise Wohnungsüberlassung** bei Gewalttaten ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu prüfen, wobei dem Schutz des Opfers Vorrang einzuräumen ist.

Zum **unmittelbar angrenzenden Bereich** sind z.B. der Eingangsbereich zur Wohnung (Treppenhaus, Straße vor dem Eingangsbereich) und der angrenzende Straßenbereich zu zählen. Die Polizei hat dem Täter/der Täterin den Umgebungsbereich einer Wohnungswegweisung bzw. eines Betretungsverbotes genau zu benennen, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 HSOG bezweckt nach ihrem Wortlaut nur die Gefahrenabwehr innerhalb der Wohnung und des unmittelbaren räumlichen Umfeldes. Besteht die Gefahr, dass der Täter/die Täterin dem Opfer an einem anderen Ort (z.B. Arbeitsstätte) auflauert und es gefährdet, besteht die Möglichkeit, neben der Wegweisung/dem Betretungsverbot weitere Maßnahmen, gestützt auf die polizeiliche Generalklausel bzw. Standardbefugnisse (z.B. Annäherungsverbot, Platzverweis, Ingewahrsamnahme), zu verfügen.

Einen nachhaltigen Schutz kann das Opfer jedoch nur durch die Beantragung einer gerichtlichen Schutzanordnung nach § 1 GewSchG erreichen.

6.1.5 Zeitlicher Anwendungsbereich

Die 14-Tage-Frist hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der besonderen Belastung des Opfers, einer ggf. in Anspruch zu nehmenden Beratung und angesichts der Feiertags- und Wochenendproblematik für angemessen erachtet. Die Verfügung sollte daher regelmäßig für die Dauer von 14 Tagen ausgesprochen werden. Die Zustellungszeit unterbricht den Antrag zur richterlichen Entscheidung nicht.

Für eine Verlängerung um bis zu weitere 14 Tage, ist Voraussetzung ein gestellter Antrag des Opfers nach dem Gewaltschutzgesetz.

Über die Verlängerung der Frist nach § 31 Abs. 2 S. 4 HSOG entscheidet grundsätzlich die Behörde, von der auch die ursprüngliche Anordnung erlassen wurde. Einen Richtervorbehalt schreibt das Gesetz nicht vor.

Eine vorzeitige Aufhebung der Verfügung durch die Polizei kommt allerdings in Betracht, wenn sich die Gefahrenprognose als unzutreffend erweist (z.B. Falschaussage des Opfers).

6.1.6 Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Vor der Durchsetzung der Maßnahme ist die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu prüfen.

Eine drohende Wohnungslosigkeit macht die Maßnahme grundsätzlich nicht unverhältnismäßig. Ihr kann durch Hinweis auf entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten oder durch Einschaltung der zuständigen Behörde begegnet werden.

Ein Verzicht auf Maßnahmen i.S.d. § 31 Abs. 2 HSOG aus Gründen einer bestimmten Volks-, Kultur- oder Religionszugehörigkeit wäre mit Art. 3 GG nicht vereinbar. Ebenso ist ein der Wegweisung oder dem Betretungsverbot entgegenstehender Wille des Opfers unbeachtlich. Entscheidend ist die Prüfung, ob dem Opfer weitere Gewalt droht.

Ein Absehen von Wegweisung und Betretungsverbot kann z.B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Der Täter kann aus gewichtigen gesundheitlichen Gründen (z.B. starke Gehbehinderung, fehlendes Sehvermögen) nicht „auf die Straße geschickt“ werden.
- Das Gewaltopfer verfügt über eine eigene Zweitwohnung, in die es sofort und ohne berufliche oder sonstige Nachteile ziehen kann.

6.1.7 Durchsetzung der Verfügung

Die Wegweisungsverfügung bzw. das Betretungsverbot können mit den Mitteln des **unmittelbaren Zwangs** durchgesetzt werden. Ein Widerspruch des Störers/der Störerin hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Der Störer/die Störerin kann bei einem Verstoß gegen die Verfügung in den Fällen des **§ 31 Abs. 2 HSOG** zur Durchsetzung dieser Verfügung in Gewahrsam genommen werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 HSOG). Eine in Gewahrsamnahme kann auch zur Verhinderung (weiterer) unmittelbar bevorstehender Straftaten (z.B. Hausfriedensbruch, Körperverletzungen) erfolgen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG). Über die Fortdauer der in Gewahrsamnahme ist unverzüglich eine **richterliche Entscheidung** (§ 32 ff. HSOG) einzuholen. Die Dauer der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung darf in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG 6 Tage nicht überschreiten.

6.1.8 Form der Wegweisung

Wegweisung aus der Wohnung und Betretungsverbot werden als Verwaltungsakt in Gegenwart des Störers/der Störerin in der Regel mündlich angeordnet. Die Maßnahme ist schriftlich zu begründen und zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht (etwa wegen der Absicht der betroffenen Person, Widerspruch und Klage zu erheben bzw. einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu erwirken) und die Person dies unverzüglich verlangt (§ 37 Abs. 2 und § 39 HVwVfG).

Im Interesse der Rechtssicherheit für die Betroffenen ist die in Anlage 4 vorliegende Verfügung (Durchschreibesatz) in diesen Fällen stets zu verwenden. Eine Durchschrift ist dem Opfer auszuhändigen.

6.2 Kontakt- und Annäherungsverbot (§ 11 HSOG)

Diese aufgrund der Generalklausel des § 11 HSOG zu erlassenden Maßnahmen (beispielsweise kein Auflauern am Arbeitsplatz; keine Telefonanrufe) dienen dem Ziel, Gefahren an Orten außerhalb der Wohnung abzuwehren.

Die Erläuterungen unter den Ziffern 6.1.1/6.1.2/ 6.1.3/6.1.5/6.1.6/6.1.7/6.1.8 sind analog anzuwenden.

6.3 Strafverfolgung

Bei allen Delikten, die unter die Definition „Häusliche Gewalt“ einzuordnen sind, gilt der Strafverfolgungszwang gem. § 163 StPO. Deshalb sind nach der StPO alle keinen Aufschub gestattenden Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch bei Antragsdelikten, was in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 festgeschrieben ist. Für Körperverletzungsdelikte innerhalb von engen Lebensgemeinschaften kann gem. Nr. 86, 233, 234 RiStBV von einem (besonderen) öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und Erhebung der öffentlichen Klage ausgegangen werden.

Nr. 86 RiStBV:

„(1) Sobald der Staatsanwalt (StA) von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht.“

„(2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.

Ist der Rechtsfrieden über den Lebensraum des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

„(3) Der StA kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht.“

Nr. 233 RiStBV:

„Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn ein rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegen (vgl. Nr. 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Nr. 234 Abs. 1 RiStBV:

„(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nr. 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.“

Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist deshalb nicht zulässig. Es ist vorzugehen, als handele es sich um ein Officialdelikt, d.h. die Anzeige ist in jedem Fall seitens der Polizei vorzulegen, auch wenn das Opfer keinen Strafantrag stellen will.

Gerade die dem Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 HSOG unterliegenden Fälle werden regelmäßig zugleich den Verdacht einer Straftat begründen. Die diesbezüglichen strafprozessualen Vorschriften werden von den polizeirechtlichen Vorschriften nicht berührt. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung haben parallel zu erfolgen.

So können z.B. die erkennungsdienstliche Behandlung, die Blutentnahme oder Urinprobe sowie die Sicherstellung/Beschlagnahme von Gegenständen auch bei häuslicher Gewalt angewandt werden.

Die Beeinflussung des Opfers sowie von Zeugen kann den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gem. § 112 Absatz 2 StPO erfüllen.

Ebenso können die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen (Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b StPO i.V.m. §§ 417 ff. StPO).

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Dokumentation der Tat für einen Antrag des Opfers nach dem Gewaltschutzgesetz zu betonen. Je sorgfältiger die Dokumentation der Bedrohung/der Gewalttat geschieht, desto leichter wird es dem Opfer fallen, eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu erreichen.

6.4 Gewaltschutzgesetz

Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung (GewSchG, BGBl. I, S. 3513 v. 11. Dezember 2001).

Grund für dieses am 01.01.2002 in Kraft getretene Gesetz waren die Schwierigkeiten bei der Geltendmachung verfahrensrechtlicher Unterlassungsansprüche nach der bisher bestehenden Rechtslage sowie die Ineffektivität der Vollstreckung. Um hier einen verbesserten Opferschutz zu erreichen, wurden die Eingriffsschwelle zum Erlass von Schutzanordnungen abgesenkt, klare Rechtsgrundlagen für Schutzanordnungen und die Möglichkeit der Vollstreckung der Schutzanordnungen durch unmittelbaren Zwang geschaffen sowie eine Ergänzung durch eine Strafvorschrift vorgenommen.

Einzelne Regelungen

§ 1 GewSchG

regelt die Befugnis der Zivilgerichte, bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt ebenso für die Fälle der widerrechtlichen Drohung mit einer Rechtsgutverletzung sowie bestimmte unzumutbare Belästigungen. Unter Gesundheit ist hierbei auch die psychische Gesundheit zu verstehen.

In Absatz 1 werden in den Nummern 1 bis 5 – **nicht abschließend** – mögliche Schutzanordnungen aufgezählt. Diese sind im Regelfall zu befristen und sind ausgeschlossen, wenn dem Erlass die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Täters entgegen stehen. Der Erlass von Schutzanordnungen setzt das Bestehen eines materiell-rechtlichen Unterlassungsanspruches gemäß den §§ 823, 1004 BGB voraus. Eine Beschränkung auf das Bestehen einer engen sozialen Beziehung findet nicht statt.

§ 1 Abs. 2 GewSchG stellt sicher, dass der Erlass von Schutzanordnungen auch möglich ist bei Drohungen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich

- in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
- eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass er ihr gegen den ausdrücklichen erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (sog. „Stalking“).

Die vorgenannten Schutzanordnungen können auch ergehen, wenn der Täter/die Täterin sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung oder Geistestätigkeit befindet und sich vorübergehend durch legale oder illegale Drogen in diesen versetzt hat.

§ 2 GewSchG

regelt den Anspruch auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung. Voraussetzung für die Wohnungsüberlassung ist die gemeinsame Haushaltsführung. Hierzu heißt es in der Begründung wörtlich: „Unter dem Begriff „auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt“ ist eine Lebensgemeinschaft zu verstehen,

- die auf Dauer angelegt ist,
- keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und
- sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges füreinander Entstehen begründen und
- die über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.“

Diese Vorschrift ist subsidiär gegenüber § 1361 b BGB.

Dort wird ein originärer materiell-rechtlicher Anspruch auf Wohnungsüberlassung im Fall einer bestehenden Ehe begründet.

Die Überlassung der Wohnung nach § 2 GewSchG ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG vorliegen. Sofern dem Täter ein Recht an der gemeinsam genutzten Wohnung zusteht, ist diese Maßnahme auf bis zu 6 Monate zu befristen.

Diese Frist kann um höchstens weitere 6 Monate verlängert werden, wenn dem Täter allein oder mit einem Dritten ein Recht an der Wohnung zusteht.

Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist ausgeschlossen, wenn

- keine Wiederholungsgefahr gegeben ist (jedoch besteht eine grundsätzliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, welche ggf. vom Täter zu widerlegen ist.)
- die Überlassung der Wohnung nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich vom Täter verlangt wird (hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist) oder
- der Überlassung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegen stehen

Gemäß Absatz 4 ist der Täter/die Täterin verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ausübung des Nutzungsrechtes vereiteln oder erschweren kann.

Absatz 5 regelt die Zahlung eines Nutzungsentgeltes, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Gemäß Absatz 6 kann auch im Falle der Bedrohung nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GewSchG die Wohnungsüberlassung verlangt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

§ 3 GewSchG

stellt klar, dass im Verhältnis der verletzten Person zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle der Vorschriften des GewSchG die Vorschriften für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis treten.

§ 4 GewSchG

stellt die Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare Anordnung nach § 1 Abs. 1 GewSchG unter Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Die Strafnorm des § 4 GewSchG (Offizialdelikt) greift nur dann ein, wenn ein Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 GewSchG vorliegt.

7 Polizeiliches Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt

Einsätze im Bereich häuslicher Gewalt gehören zu den schwierigsten polizeilichen Aufgaben mit einem hohen Gefährdungsrisiko für die Einsatzkräfte. Aufgrund der Komplexität der Einsatzabläufe und der polizeilichen Maßnahmen anlässlich von häuslicher Gewalt ist das polizeiliche Vorgehen nicht nach einem exakten „Rezept“ planbar, sondern jede Einsatzlage erfordert von den einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine sensible und differenzierte Arbeitsweise. Schon vor dem Eintreffen am Tatort sollten deshalb so viele Informationen wie möglich zur Verfügung stehen. Je mehr Angaben die Polizei durch Opfer bzw. mitteilende Personen erhält, umso besser können sich die Beamtinnen und Beamten auf die zu erwartende Situation einstellen.

Bereits bei Eingang eines Notrufes sollten alle tatrelevanten Informationen erfragt werden. Die in der Anlage 2 aufgeführten Merkblätter, sowie die Checkliste in Anlage 1, sollen als Hilfestellung und Handlungsrahmen für die Bewältigung der polizeilichen Einsatzmaßnahmen in diesem schwierigen Bereich angesehen werden.

Wichtige über diese Handlungsleitlinien hinausgehende Informationen für Opfer von häuslicher Gewalt sind dem im IntraPol eingestellten Opferleitfaden (**Umgang mit Kriminalitätsoffern und Zeugen**) zu entnehmen.

Die nachhaltige Wirkung eines oft erstmals nach polizeilichem Einschreiten begonnenen Interventionsverlaufs zur Verhinderung von Gewalt im häuslichen Bereich setzt eine enge Kooperation und zeitnahes Ineinandergreifen abgestimmter Maßnahmenkonzepte der Polizei, der Justiz, der kommunalen bzw. der allgemeinen Sozialdienste, der Beratungs- und der Hilfeeinrichtungen sowie weiterer ggf. örtlicher Institutionen voraus (sog. **Netzwerke**).

Gerade Frauen, die besonders gefährdet sind oder aufgrund der Gewalterfahrung eine psychosoziale Unterstützung in einem geschützten Raum benötigen, werden in Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen professionelle Hilfe erfahren. Ein Informations- und Erfahrungsaustausch kann z.B. auf regionaler oder örtlicher Ebene in Form von „Runden Tischen“ erfolgen. Es sollten verbindliche Verfahrensweisen abgestimmt und notwendige Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erörtert werden.

8 Beratung und Hilfe für Opfer und Täter durch Facheinrichtungen

Konsequentes polizeiliches Einschreiten allein kann nur zur kurzfristigen Problemlösung bei Gewaltbeziehungen beitragen. Es bedarf daher auch auf mittel- bis langfristige Wirkungen ausgerichtete Hilfemaßnahmen für Opfer und Täter. Für diese wichtige Arbeit gibt es in unterschiedlicher Ausprägung Beratungs- und Hilfeeinrichtungen. Zum polizeilichen Einsatz gehört daher auch die Information der Betroffenen über diese Angebote.

Zur proaktiven Beratung der Opfer haben sich mittlerweile unterschiedliche Fachstellen gebildet, die eine von dort initiierte Kontaktaufnahme mit dem Opfer anbieten.

Sofern die Opfer häuslicher Gewalt mit einer solchen Kontaktaufnahme durch die Beratungs- oder Hilfeeinrichtung einverstanden sind, kann die Polizei die dazu notwendigen Daten weitergeben. Das entsprechende Formblatt liegt als Anlage 5 bei.

Anlage 3 Allgemeine Hintergrundinformation zur häuslichen Gewalt

Vorbemerkung

Männliche gegen ihre Partnerinnen gerichtete Gewalt verursacht den Hauptteil der polizeilichen Einsätze bei Gewalt im sozialen Nahraum. Da diese Form der Gewalt in den vergangenen Jahren auch in den Mittelpunkt des politischen und öffentlichen Interesses gerückt ist, verfügen wir über wissenschaftliche Erkenntnisse aus verschiedenen internationalen und nationalen Forschungen.

Wertvoll für das Verständnis männlicher Beziehungsgewalt sind auch die Erfahrungen der bereits 1988 in Hamburg gegründeten Beratungsstelle „Männer gegen Männergewalt“, die pro Jahr mittlerweile etwa 500 Männer mit Gewaltproblemen berät. Demnach gibt es übereinstimmende Ursachen und Hintergründe häuslicher Gewalt, unabhängig von Alter, Nationalität, Bildung, Einkommen, Aussehen oder Suchtproblematik der Gewalt ausübenden Männer.

Die derzeit kontrovers diskutierten Untersuchungen, die angeblich ein ebenbürtiges Gewaltpotential bei Frauen gegen ihre Partner belegen, sind von der Methodik und Aussagekraft her umstritten. Die Ursachen weiblicher Beziehungsgewalt sind noch weitgehend unerforscht. Konsequentes Einschreiten auch gegen „Frauengewalt“ wird dazu beitragen, dieses Dunkelfeld aufzuhellen. Im alltäglichen Einsatzgeschehen der Polizei spielt sie eine untergeordnete Rolle.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Hintergründen, Ursachen und der Dynamik häuslicher Gewalt in diesem Kapitel fassen ausschließlich Ergebnisse der Literatur und Forschung über männliche Beziehungsgewalt zusammen, weil diese Gewalt derzeit noch den Hauptteil der polizeilichen Arbeit bei Gewalt im sozialen Nahbereich ausmacht.

a) Ursachen häuslicher Gewalt

Gewalt, die Männer gegen ihre Partnerinnen richten, hat viele Ursachen. Folgt man den vielen übereinstimmenden Berichten, ist sie aber kein plötzliches Ereignis, das aufgrund eines „Fehlverhaltens“ der Frau oder durch übermäßigen Alkoholkonsum des Mannes verursacht wird. Provokationen der Frau oder Alkohol dienen vielmehr als naheliegende Entschuldigungen, um die Verantwortung für die Gewalthandlung äußeren Faktoren zuschreiben zu können.

Die männliche Identität ist häufig nicht mit Angst- und Ohnmachtgefühlen vereinbar. Am besten erscheint es, diese unerwünschten Gefühle gar nicht erst wahr zu nehmen. Schon für einen kleinen Jungen sind Sensibilität, Passivität oder gar Flucht als Mittel zur Konfliktlösung fragwürdig oder gar ausgeschlossen. Dagegen wird ein Mann umso mehr Misserfolgen, Kränkungen und Versagensängsten ausgesetzt sein, je geringer er sein Selbstbewusstsein entwickeln konnte.

Gewalttätige Männer weisen regelmäßig ein unflexibles traditionell geprägtes Männlichkeitsbild in Kombination mit einem destabilisierten Selbstbewusstsein auf. Kann ein gewalttätiger Mann nicht adäquat mit unerwünschten Gefühlen umgehen, entscheidet er sich für die gewaltsame Abwehr von Angst und Hilflosigkeit und zwingt sie der Frau auf.

Seine Partnerin ist oft der Mensch, den der (gewalttätige) Mann am meisten liebt und von dem er sich in besonderem Maße abhängig fühlt. Sie kann ihn am leichtesten kränken, verunsichern und destabilisieren. Viele der betroffenen Männer werden daher ausschließlich gegen ihre Partnerin gewalttätig. Ein vermeintlich oder tatsächlich drohender Verlust des geliebten Menschen ist nicht nur die größte Kränkung, sondern löst auch die meisten Ängste und Ohnmachtgefühle aus.

Die Gewalt dient dem Mann zur Abwehr dieser unerwünschten, mit seinem männlichen Selbstbild nicht zu vereinbarenden Gefühle. Wenn er zuschlägt, ist er nicht länger ohnmächtig, sondern er kann wieder handeln und erhält wenigstens in dieser kurzen Phase das Gefühl von Macht und Kontrolle zurück.

Dies erklärt auch die manchmal irrational eskalierenden Handlungen eines Mannes, der seine Frau in Trennungssituationen tötet und als Grund angibt, dass er ohne sie nicht leben kann.

Aus der Forschung (z.B. einer Untersuchung des Kriminologischen Institutes Niedersachsen zu Ursachen der Jugendgewalt, 1998) gibt es Belege dafür, dass die „nur“ miterlebte Gewalt bei den Eltern eine gewalttätige Entwicklung, vor allem des männlichen Jugendlichen fördert.

Tatsächlich weisen die meisten Täter und Opfer, die in quälenden Gewaltbeziehungen verharren, entsprechende Erfahrungen aus ihrem Elternhaus auf.

Warum Kinder so nachhaltig und negativ beeinflusst werden, wurde ebenfalls erforscht. Durch Untersuchungen von Kindern, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus flüchten mussten, weiß man, dass für Kinder die Gesundheit und das Leben der Mutter bedrohende Angriffe durch den Vater existenzielle Ängste auslösen.

Wiederholen sich diese Angst auslösenden Situationen, sind Kinder, um seelisch nicht zu zerbrechen, gezwungen, sich in dem Gewaltgefüge zu positionieren, d.h., sie nehmen entweder die Sichtweise der Mutter oder des Vaters ein und verinnerlichen sie. Ob schon die Wahl des später gewalttätigen/Gewalt erduldenen Partners unbewusst diesem vertrauten Muster folgt, ist noch nicht abschließend belegt.

b) Entwicklung der Gewaltbeziehung

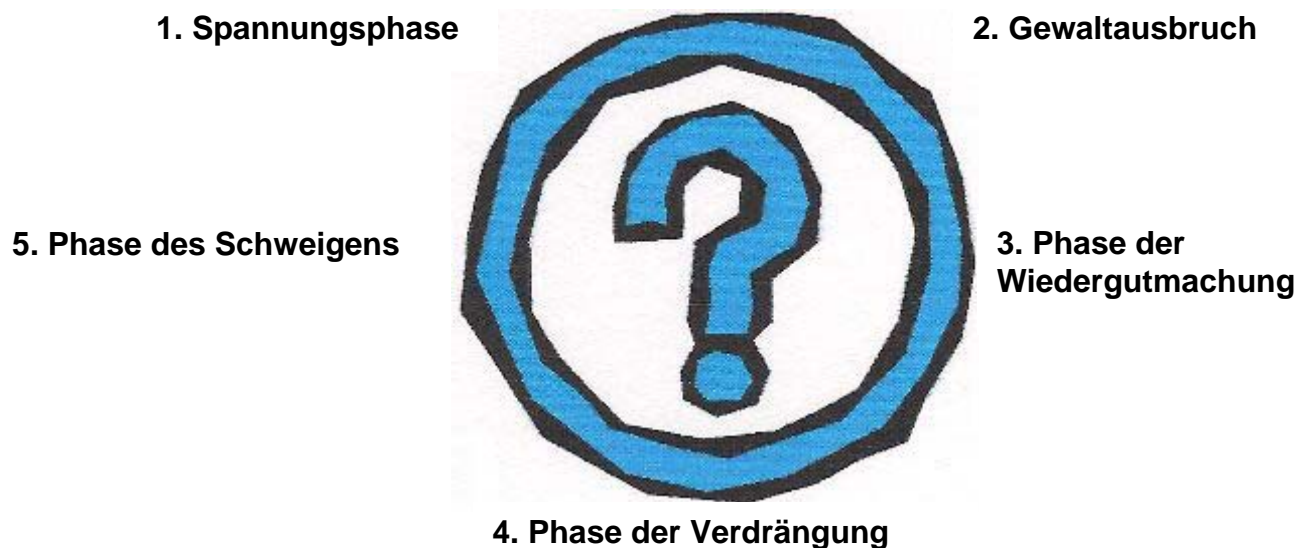
Zu Beginn steht, wie bei allen Liebesbeziehungen, die Phase der Verliebtheit und gegenseitiger Idealisierung. Später können Eifersucht und Beeinträchtigungen, z.B. Kontrolle sämtlicher finanzieller Ausgaben, Entzug von Geld, Verbot zu arbeiten, Absprechen von persönlichen Fähigkeiten vorkommen. Vielfach versuchen Männer ihre Frauen von anderen sozialen Kontakten zu isolieren. Diese Verhaltensweisen werden von den Frauen oft nicht als Signal für ein ernstzunehmendes Beziehungsproblem erkannt.

Die erste körperliche Gewalt wird zunächst als Einzelereignis erlebt. Erleichtert wird diese Einschätzung seitens der Frau durch ggf. gezeigte Reue des Mannes und seinen Beteuerungen dies nicht zu wiederholen.

Vermeidet der Mann die Klärung der in ihm liegenden Ursachen und die Übernahme der Verantwortung für seine Gewalthandlung, folgen weitere Übergriffe in immer kürzeren Abständen.

Die Misshandlungen können von Schubsen, Ohrfeigen, Beißen, Ein/Aussperren und an den Haaren zerrren, über Treten, Schlagen, Faustschläge bis hin zu Folterung, Werfen aus dem fahrenden Wagen, Würgen oder sogar Tötung reichen. Symptomatisch für eine gewalttätige Beziehung ist, dass das Ausmaß der Gewalt und die Häufigkeit kontinuierlich zunehmen (siehe Gewaltspirale).

c) Dynamik bei häuslicher Gewalt (Gewaltspirale)



1 Spannungsphase

Spannungsaufbau mit psychischen oder physischen Übergriffen, wie übersteigerte Eifersucht, Demütigungen, Abschneiden von sozialen Kontakten etc.. Die Frau versucht, den Mann zu beruhigen und passt ihr Verhalten an. Der Mann kann sein inneres Problem nicht lösen, seine Ängste verstärken sich.

2 Gewaltausbruch

Ein äußeres Ereignis, z.B. eine Kränkung im Berufsalltag oder im Rahmen eines Beziehungsstreites, führt zu einem akuten Ausbruch von Gewalttätigkeit verbunden mit einem hohen Maß an Destruktivität. Auch wenn die Frau schon schwer verletzt ist, hört der Mann häufig nicht auf, sie zu misshandeln. Der erste Schlag erfolgt bewusst, der Mann erlebt sich als männlich aktiv und handelnd (Delegation der eigenen Angst- und Ohnmachtgefühle an die Frau), nach den ersten Schlägen sind häufig ein „Blackout“ und Erinnerungslücken die Folge.

3 Phase der Wiedergutmachung

Zunächst Erleichterung, dann Schuldgefühle, Reue, Beteuerungen und der Wunsch, es ungeschehen zu machen. Die Frau ist schockiert, verletzt, durch den abrupten Wechsel von Gewalt und Zärtlichkeit verwirrt, lehnt jede Form von Nähe und Hilfeleistungen ab, damit Abstand gewahrt wird, bagatellisiert das Geschehen, tröstet den weinenden Mann oder übergeht die Gewalttat durch banales Alltagshandeln (Aufräumen etc.).

4 Phase der Verdrängung

Bis jetzt ist dem Mann klar, dass er die Gewalt ausgeübt hat. Wenn er aufgrund langjähriger Gewaltausübung nicht grundsätzlich schon der Auffassung ist, dass es sein gutes Recht ist, seine Frau zu beherrschen, fragt er sich, wie es nur dazu kommen konnte, dass er die geliebte Frau so schwer misshandeln konnte.

Er sucht nach Entschuldigungsgründen. Verantwortung für Gewalt und Schuld an einem Streit vermischen sich: Die Verantwortung für den Gewaltausbruch wird, aufgrund eines tatsächlichen oder vermeintlichen Fehlverhaltens der Frau, an diese abgegeben.

Die Frau hat eine hohe Bereitschaft, die Verantwortung für die Gewalttat zu übernehmen, in dem Bedürfnis, so die erlittene und als entsetzlich erlebte Angst- und Ohnmachtsituation rückwirkend und in die Zukunft gerichtet kontrollierbarer zu machen. Wenn sie glauben kann, dass sie es war, die den Grund für die Gewalt geliefert hatte, gewinnt sie die Vorstellung, Einfluss gehabt zu haben und Gewaltausbrüche in Zukunft vermeiden zu können.

5 Phase des Schweigens

Die Partner bemühen sich, die Gewalttat zu vergessen und die unangenehmen Gefühle daraus zu verdrängen.

Für den Mann, der sich entschuldigt (im wahrsten Sinne des Wortes: „entschuldet“) und geschworen hat, dass „es“ sich nie wiederholen wird, ist das Thema abgeschlossen. Die Frau, die Mitschuld übernommen hat, rührt das Thema nicht mehr an, auch, um keine neue Gewalt zu provozieren.

Wenn die Phase des Schweigens erreicht ist, ist es sicher, dass der Mann wieder gewalttätig werden wird, weil er sein eigentliches Problem nicht bearbeitet und gelöst hat. Er wird weiterhin unfähig sein, emotionalen Stress adäquat zuzulassen und zu verarbeiten, es wird wieder einen Anlass geben und der Kreis schließt sich. Der nächste diesmal noch brutalere Übergriff ist nur eine Frage der Zeit.

d) Warum Frauen nicht gehen

Trotz erheblicher Verletzungen und Demütigungen verharren Frauen im Durchschnitt sieben Jahre in einer gewalttätigen Beziehung. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint dies irrational und erweckt vordergründig den Eindruck, dass die betroffene Frau mit ihrer Situation einverstanden sei. Dies ist zweifelsfrei nicht der Fall. Aber dadurch, dass sie glaubt die Gewalt mit verursacht zu haben und sich - im Gegensatz zu ihrem Partner – schuldig fühlt, kann sie sich nur schwer aus der Beziehung lösen. Darüber hinaus gibt es vielerlei Gründe, die es Frauen unmöglich macht, den Mann trotz massiver Gewalthandlungen nicht zu verlassen.

Diese können sein:

- **Abhängigkeit** (wirtschaftliche und existentielle Ängste, Angst vor Statusverlust)
- **Verantwortungsbewusstsein** (Familie nicht auseinanderreißen, den Kindern den Vater erhalten)
- **gesellschaftlicher Druck** (Religion lässt eine Scheidung nicht zu, Druck durch das soziale Umfeld, oder die Frau will das Scheitern der Beziehung verhindern, um in ihrer weiblichen Rolle nicht zu versagen)
- **Hoffnung** (in den Zeiten, in denen der gewalttätige Mann Reue zeigt, kann die Beziehung besonders intensiv sein, was immer wieder Anlass zur Hoffnung auf eine Besserung der Situation gibt. Es ist auch leichter zu hoffen, als zu gehen.)
- **Isolation** (Kontakte außerhalb der Ehe sind meist stark reduziert, Kinder werden seitens des Mannes als Druckmittel eingesetzt, um die Frau am Verlassen zu hindern. Die Frau fühlt sich in einer ausweglosen Situation.)
- **Angst** (Frauen befürchten, insbesondere in der Trennungsphase, eine Steigerung der Gewalt durch den Mann. Erfahrungen zeigen, dass diese Angst berechtigt ist.)
- **psychologische Aspekte** (das Selbstwertgefühl und die Fähigkeit, aus eigener Kraft Veränderungen herbeizuführen, sind durch die lange Phase der Erniedrigung und Demütigung erheblich reduziert.)
- **„Stockholm-Syndrom“** (schwer misshandelte Frauen zeigen oft ähnliche Reaktionen wie Opfer von Geiselnahmen: die Identifikation/Verbrüderung mit dem Gewalttäter ist eine Überlebensstrategie in Extremsituationen)

e) Wie können SIE die Erkenntnisse für IHRE Arbeit nutzen?

Professionell arbeiten

Bei häuslicher Gewalt gerät die Polizei nicht in einen plötzlich eskalierten Konflikt, wie z.B. bei einer Kneipenschlägerei, sondern dringt an einem bestimmten Punkt in einen dynamischen und nach bestimmten Regeln ablaufenden Kreislauf ein. Dies kann am Anfang der gewalttätigen Entwicklung der Beziehung sein, manchmal aber befindet sich das Paar schon jahrelang in der sich immer weiter zuspitzenden Gewaltspirale, oder bewegt sich bereits auf ihr Ende zu, der drohenden oder bereits vollzogenen Trennung.

Wenn SIE Hintergründe und Dynamik der häuslichen Gewalt im Allgemeinen kennen, müssen SIE im Einzelfall weniger Energie aufwenden, um nicht in den unangenehmen Strudel des eskalierenden Beziehungsdramas hineingezogen zu werden. IHR Blick bleibt unvoreingenommen auf das eigentliche Geschehen gerichtet und SIE veranlassen die richtigen Maßnahmen.

Gefahren erkennen

Oft, z.B. nach einer Mitteilung von Nachbarn, unterbricht das Eintreffen der Polizei die unkontrollierte Gewaltausübung. Die angetroffenen Partner reagieren je nach Temperament aggressiv, geschockt, verstockt oder verwirrt.

Von ihrer psychischen Grundstruktur her sind Täter häuslicher Gewalt häufig aggressionsgehemmt und angepasst. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass sich bei dem Einschreiten der Autorität „Polizei“ der eben noch extrem brutale Täter plötzlich lammfromm und kooperativ verhält und dies in scheinbarem Widerspruch zu der gemeldeten Gewalttat steht.

Trotzdem ist es auch möglich, dass die hoheitliche Einmischung, z.B. im Moment des „Blackouts“, massiv oder sogar mit Waffengewalt bekämpft wird. Aufgrund der eher depressiven Grundstruktur vieler Täter häuslicher Gewalt ist es, oft im Zusammenhang mit einer drohenden oder nicht bewältigten Trennung, nicht ausgeschlossen, dass sich der Widerstand des Täters in Verzweiflungshandlungen wie Geiselnahme, Tötung und/oder Freitod äußert.

Widersprüche verstehen

Nicht selten hat bei Eintreffen der Polizei bereits die „Phase der Wiedergutmachung“ begonnen.

Das Opfer ist noch schockiert und verwirrt, hat das Geschehene noch nicht realisiert, lehnt jede Hilfe und Einmischung ab, leugnet und bagatellisiert die Gewalthandlung.

Für die Beurteilung der weiteren polizeilichen Maßnahmen ist es wichtig zu wissen, dass das Opfer trotz und gerade wegen der ablehnenden Haltung auf Hilfe von außen angewiesen ist.

Straftaten aufklären

Die Kenntnis über den Kreislauf häuslicher Gewalt ist auch für die Erhebung des Personalbeweises und die weitere Sachbearbeitung nützlich. So werden sowohl Täter als auch Opfer am ehesten in der Phase der „Wiedergutmachung“ offen Auskunft über die strafbaren Gewalthandlungen geben, d.h., wenn beide die Verantwortung für die Gewalt noch nicht auf die Frau und äußere Umstände abgewälzt haben. Spontanäußerungen vor Ort sollten daher dokumentiert und die Vernehmungen so zeitnah wie möglich erfolgen.

Als Faustregel gilt, dass ein Strafverfahren gegen Täter häuslicher Gewalt umso erfolgreicher beendet wird, je schneller Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht auf die Gewalttat reagieren und das Opfer sofort soziale und beratende Unterstützung erfährt.

Zukünftiger Gewalt vorbeugen

In der Phase unmittelbar nach dem gewalttätigen Angriff schätzt ein Opfer auch seine eigene Gefährdung am realistischsten ein und ist am ehesten für soziale Hilfeangebote aufgeschlossen.

Diese wiederum setzen den Täter unter Druck, über seine Verhaltensweise nachzudenken und ggf. ebenfalls Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Liegen Vernehmungstermine erst ein bis zwei Wochen nach der Tat, ohne dass mittlerweile Interventionsmaßnahmen erfolgten, ist häufig die „Phase des Schweigens“ erreicht, in der das Paar die Schuldfrage zu Lasten des Opfers „geklärt“ hat und die Gewalttat verdrängt werden soll.

Die Ergebnisse internationaler Interventionskonzepte haben belegt, dass konsequentes polizeiliches Einschreiten gegen häusliche Gewalt in Verbindung mit schneller sozialer Hilfe für Frauen und Männer geeignet ist, den Gewaltkreislauf zu unterbrechen.

Wirkung erzielen

Wenn SIE in eine von Gewalt betroffene Familie eindringen, repräsentieren SIE eine übergeordnete Instanz, die Tätern, Opfern und deren Kindern vermittelt, dass die Gesellschaft Gewalt in der Ehe und Partnerschaft nicht länger duldet.

Durch IHR Einschreiten werfen SIE sozusagen einen Stein in das Getriebe der zerstörerischen Gewaltspirale. Die Betroffenen bekommen so eine Chance inne zu halten und Wege aus dem Gewaltkreislauf zu finden.

Die konsequente Strafverfolgung häuslicher Gewalt steht diesen Zielen nicht entgegen, sondern fördert sie. SIE erfüllen IHRE originären polizeilichen Aufgaben Strafverfolgung und Prävention, oder salopp ausgedrückt:

Wenn SIE entschlossen gegen häusliche Gewalt einschreiten, machen SIE einen guten Job!

f) Folgen für betroffene Kinder

Das Erleben, die Folgen und Reaktionen sowie die häufigsten Empfindungen und Gefühle der betroffenen Kinder sind:

- Kinder, selbst kleine Kinder, fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter sehr hilflos und ausgeliefert, aber auch verantwortlich für das, was passiert. Oft glauben sie, sie seien schuld daran.
- Viele versuchen einzugreifen, den Vater zurückzuhalten, die Mutter zu schützen. Häufig sind sie es, die die Polizei rufen oder die Nachbarn alarmieren. Wenn sie sich einmischen, werden sie oft selbst misshandelt. Andere haben Angst, sich einzumischen und haben deshalb Schuldgefühle. Oder aber sie sehen, in welcher Verfassung die Mutter ist und übernehmen die Verantwortung für die Versorgung und den Schutz ihrer Geschwister.
- Andere Arten, wie Kinder die Gewalt gegen ihre Mütter erleben können, sind: Schläge oder Bedrohungen gegen das Kind, wenn die Mutter es auf dem Arm hält; Kinder als Geiseln zu nehmen, um die Mutter zur Rückkehr nach Hause zu zwingen; das Kind als Waffe zu benutzen; das Kind dazu zu zwingen, die Gewalttaten gegen die Mutter anzusehen oder daran teilzunehmen und/oder das Kind als „Spion“ zu benutzen oder es auszufragen darüber, was die Mutter gemacht hat.
- In vielen Fällen wird durch die Misshandlung der Mutter das Verhältnis von Eltern und Kindern verkehrt: Kinder übernehmen teilweise die Rolle der Eltern, ähnlich wie z.B. bei Kindern von alkohol- und drogenabhängigen Eltern.
- Kinder werden von Seiten der Mutter zur einzigen Quelle von Trost und Kontakt und sind dadurch überfordert und funktionalisiert. Viele Kinder verzichten darauf, ihre Gefühle auszudrücken, um die Mutter zu schonen oder sie verschließen sich gegenüber den eigenen Gefühlen, die sie als zu überwältigend oder verwirrend erleben.
- Kinder bieten sich als Helfer an und versuchen so, Passivität und Hilflosigkeit zu überwinden; bzw. sie verhalten sich lieb, angepasst und ruhig, um die Situation nicht eskalieren zu lassen. Sie wollen die Aufmerksamkeit nicht auf sich ziehen und verzichten damit auf grundlegende expansive kindliche Bedürfnisse. Oder sie reagieren im Gegenteil mit lauten expressiven Reaktionen (Unruhe, Hyperaktivität), um den inneren Druck abzubauen oder im Sinne eines direkten Hilferufes.
- Die Flucht aus der Gewaltsituation ist für die meisten Kinder eine Erleichterung. Vor allem fühlen sie sich entlastet, wenn die Mutter gute Unterstützung bekommt. Nun erleben sie ihre Mutter handlungsfähig und sich selbst wieder als Kind. Ein geschützter Ort wie ein Frauenhaus bietet den betroffenen Kindern die Chance, von Gewalt gegen sie selbst zu berichten. Andererseits müssen sich Kinder insbesondere bei wiederholten Frauenhausaufenthalten wie „Handgepäck“ vorkommen, welches nur transportiert wird, ohne selbst gehört zu werden.
- Hat die Mutter ernstgemeinte Trennungsabsichten, werden oftmals Drohungen vom gewalttätigen Vater ausgesprochen z.B. dahingehend, dass er die Mutter bzw. sich umbringen wird oder die ganze Familie töten will. Diese Drohungen sind für die Kinder sehr realistisch und unerträglich. Um noch Schlimmeres zu verhindern hoffen sie, ihre Mutter möge den Vater nicht verlassen.

- Das Schweigen der Mutter betreffend der Gewalthandlungen macht es den Kindern fast unmöglich, eigene Erlebnisse und Gefühle auszusprechen. Verharrt die Mutter in dieser gewaltbesetzten Beziehung, haben die Kinder so gut wie überhaupt keine Chancen, sich zu distanzieren oder gar loszulösen.
- 2/3 der Kinder fallen nach außen eher nicht auf, sie passen sich an, ziehen sich innerlich zurück und entwickeln eher Ängstlichkeit oder Traurigkeit. 1/3 der Kinder zeigen hingegen nach außen vermehrt aggressives Verhalten und Regelverletzungen.
- Aus der Hirnforschung ist bekannt, dass diese Kinder nicht nur in ihrer sozialen Kompetenz beeinträchtigt werden, sondern auch in ihrer kognitiven Entwicklung. Das Aufwachsen in einer angstgeprägten Atmosphäre beeinträchtigt nachweisbar die Hirnentwicklung und den IQ der betroffenen Kinder nachteilig.
- Flucht bedeutet für viele Kinder aber auch den Verlust vertrauter Umgebung, von Freunden und anderen wichtigen Kontakten. Auch der Vater wird vermisst, denn es sind ambivalente Gefühle vorhanden. Auch wenn sie Angst vor ihm hatten, kann die Trennung auf Dauer schmerzhaft sein. Hier brauchen die Kinder Begleitung, die ihnen erlaubt, ihre Verluste zu betrauern. Die Mutter kann diese Rolle nicht übernehmen.
- Die Kinder wollen in der Regel nicht, dass der eigene Vater oder auch Stiefvater verurteilt wird. (Was sie wirklich möchten, ist, dass er aufhört zu schlagen.) Sie wollen nicht Kind eines „Verbrechers“ sein.
- Wenn sie lange Zeit chronisch der Gewalt gegen die Mutter ausgesetzt sind, können Töchter und Söhne jeglichen Respekt vor Mutter und Vater verlieren. Die Mutter hat die elterliche Autorität eingebüßt, der Vater beherrscht die Kinder durch Einschüchterung oder Manipulation.
- Selbst nach einer Trennung der Eltern folgt fast zwangsläufig auf das Ende dieser Beziehung, die von Bedrohung und Gewalt gekennzeichnet war, der Kampf um die Kinder im anschließenden familiengerichtlichen Sorgerechtsstreit, welches auch wieder von erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Kinder gekennzeichnet ist, denn oft wird die Vaterschaft „instrumentell eingesetzt“.
- Empirische Untersuchungen zeigen, dass das Risiko einer Frau getötet zu werden, am größten ist, wenn sie sich aus einer Misshandlungsbeziehung gelöst hat. Ein Teil dieser Tötungsdelikte findet gerade bei der Übergabe der Kinder an den Vater statt.
- **Ein Polizeieinsatz ist für die Kinder in aller Regel eine sehr belastende und angsterfüllte Situation, der sie unvorbereitet ausgesetzt sind. Sie werden hierbei häufig völlig übersehen und erhalten keine kindgerechten Erklärungen über die eingeleiteten Maßnahmen. Wird bei dieser häuslichen Gewalt ein Platzverweis ausgesprochen (in etwa 80 % aller Fälle häuslicher Gewalt, in denen die polizeiliche Verfügung des Platzverweises ergeht, sollen minderjährige Kinder beteiligt sein !) oder gar eine Verhaftung des Vaters vorgenommen, wird dieses als besonders belastend empfunden.**

Anlage 4 Verfügung zu Wegweisung, Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot

Polizeipräsidium
Dienststelle
Anschrift
Telefon

VNr.: ST/
Ort, Datum

Schriftliche Bestätigung der mündlichen Verfügung vom _____

Gegen Sie, *Herr/Frau* _____
 (Name der/des Weggewiesenen, Geb.-Datum/-Ort)

wurde ein(e)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Wegweisungsverfügung (§ 31 Abs. 2 HSOG) | <input type="checkbox"/> Kontaktverbot (§ 11 HSOG) |
| <input type="checkbox"/> Betretungsverbot (§ 31 Abs. 2 HSOG) | <input type="checkbox"/> Annäherungsverbot (§ 11 HSOG) |
| <input type="checkbox"/> Aufenthaltsverbot (§ 31 Abs. 3 HSOG) | |

erlassen.

Das Betretungsverbot, das Annäherungsverbot und das Aufenthaltsverbot gelten jeweils im Umkreis von _____ Metern.

Ihnen wurde durch die mündliche Verfügung vom _____ (Datum) untersagt, den folgenden räumlichen Bereich zu betreten und sich darin aufzuhalten (Ort, Straße, Hausnr., ggf. genaue Bezeichnung des räumlichen Umfeldes, z.B. Kindergarten, Schule, Arbeitsstelle etc.):

Das Annäherungs-/Kontaktverbot gilt für folgende Person(en):

Kurz Sachverhalt / Begründung:

Es handelt sich bei dieser Verfügung um eine unaufschiebbare Anordnung von Polizeivollzugsbeamten nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, daher haben ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage von Ihnen keine aufschiebende Wirkung.

Falls Sie einer der oben genannten Verfügungen zuwider handeln, wird Ihnen bereits jetzt zu deren Durchsetzung die Zwangsmittel §§ 47, 48 Abs.1 Nr. 2 (Zwangsgeld in Höhe von.....) und 3 (Unmittelbarer Zwang), §§ 50, 52 HSOG angedroht.

Vor Erlass der Maßnahme wurden Sie gemäß § 28 HVwVfG zur Sache angehört / nicht angehört, weil die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG vorlagen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie durch gesonderte Verfügung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSOG in Gewahrsam genommen werden können, wenn diese unerlässlich ist, um eine polizeiliche Verfügung nach § 11 HSOG und/oder einen Platzverweis nach § 31 HSOG durchzusetzen

Der Schlüssel für _____ wurde bei Ihnen sichergestellt.
 (Räumlichkeit angeben)

Die mündlich ergangene Verfügung gilt bis zum Ablauf des _____.(Datum)

Die Maßnahme endet mit Ablauf der angegebenen Frist oder der richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmaßnahmen, wenn diese vor Ablauf der o.g. Frist wirksam wird.

Teilen Sie bitte der Polizei – im eigenen Interesse – Ihre neue Adresse / **telefonische** Erreichbarkeit (**Handy**) mit (ggf. nachreichen):

Empfangsbestätigung

Der Inhalt der mündlichen oben genannten Verfügungen, einschließlich der Androhung der Zwangsmittel, wurde mir erläutert und die Begründung / Belehrung (Rückseite) habe ich verstanden
 Ich habe die schriftliche Bestätigung der Verfügung erhalten.

 (Datum, Uhrzeit und Unterschrift d. Weggewiesenen)

Anordnende/r Beamtin / Beamter: _____
 (Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststelle)

Begründung / Belehrung

1)

a) Platzverweis / Wegweisung / Betretungsverbot / Annäherungsverbot / Kontaktverbot

Sie sind durch die in der Verfügung genannten Tatsachen aufgefallen. Ihr Verhalten stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer in Ihrer Wohnung lebenden Person dar. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, das angestrebte Ziel (Verhinderung weiterer Gewalttaten) zu erreichen. Nur das unverzügliche Fernhalten Ihrer Person von dem / den angegebenen Ort(en) (Wohnung, Arbeitsstätte etc.) kann einer Gefahr entgegenwirken oder die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verhindern. Eine weniger einschneidende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Ihnen wurde bereits Gelegenheit gegeben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Falls Sie nach der Wohnungsweisung glaubhaft darlegen, weitere noch in der Wohnung befindliche Gegenstände des persönlichen Bedarfs dringend zu benötigen, dürfen Sie diese nur in Begleitung der Polizei aus der Wohnung holen. Die gefährdete Person wird vorher von der Polizei benachrichtigt.

Die Einhaltung der verfügten Maßnahme wird während ihrer Geltung von der Polizei überprüft.

Die Maßnahme kann um weitere 14 Tage verlängert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine wirksame richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz nicht getroffen worden ist.

b) Aufenthaltsverbot

Sie sind durch die in der Verfügung genannten Tatsachen aufgefallen. Diese Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass sie in dem genannten örtlichen Bereich Straftaten begehen werden. Ihnen wurde daher das Betreten / der Aufenthalt in dem genannten Bereich verboten. Nach § 31 Abs. 3 HSOG darf das Verbot die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

2)

Anhörung

Auf eine Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) kann in diesem Fall gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG verzichtet werden, da das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Straftaten und der Beseitigung einer Gefahrenlage eine sofortige Entscheidung verlangt. Das öffentliche Interesse ist in diesem Fall höher zu bewerten als das individuelle Interesse Ihrer Person an vorherigem rechtlichem Gehör.

3)

Möglichkeiten der Ingewahrsamnahme

Die Polizei kann durch gesonderte Verfügung gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine polizeiliche Verfügung nach § 11 HSOG und/oder einen Platzverweis gem. § 31 HSOG durchzusetzen.

4)

Androhung von Zwangsmitteln

Die notwendige Zustellung (§ 48 Abs. 6 HSOG) erfolgt durch Empfangsbestätigung.

5)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung können Sie gem. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig aufgeführten Polizeidienststelle einzulegen.

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten getroffen werden.

6)

Hinweis

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO können Sie beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Anlage 5 Einwilligungserklärung

 Dienststelle

 aufnehmende/r Beamtin/Beamter

Einwilligungserklärung von

 Frau/ Herrn
 (Telefon)

 (Anschrift)

Hiermit willige ich ein, dass mein Name und meine Anschrift/ Telefonnummer an eine **Beratungsstelle** * übermittelt werden. Zweck der Übermittlung ist, dass diese Beratungsstelle mir das unten beschriebene Hilfsangebot macht.

Die Beratungsstelleist eine Fachstelle für von Gewalt bedrohte/ betroffene Frauen bzw. Männer.**

Das Hilfsangebot kann z.B. Beratung und Unterstützung bei

- der Bewältigung von körperlichen, seelischen und/oder sexuellen Gewalterfahrungen,
- Schutzmaßnahmen gegenüber den misshandelnden Partnern,
- Trennung und/oder Scheidung,
- Sorgerecht/Umgangsrecht für die Kinder,
- ausländerrechtliche Fragen,
- Fragen zu Existenzsicherung (z.B. Sozialhilfe) und
- Weitervermittlung von Anwälten/-innen, Ärzten/-innen,
- Behördengängen (Polizei, Gerichten, Ämtern)
- Unterbringung in einem Frauenhaus

umfassen.

Wird die Einwilligung nicht gegeben, entstehen für mich keinerlei rechtliche Nachteile. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Ort/Datum.....Unterschrift.....

* Die Beratungsstellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die sich der Beratung zur häuslichen Gewalt widmen, sind bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle aufgelistet.

** Die Beratungsstelle muss von der hilfeschuchenden Person selbst ausgewählt bzw. benannt werden.